

26.04.2021

Liebe Eltern,

wie Sie aus der Presse und der Elterninformation des Landes sicher bereits erfahren haben, gibt es eine Änderung im Infektionsschutzgesetz. Für die Betreuung in den Kitas wurde eine „Bundesnotbremse“ ab einer Inzidenz von 165, an drei aufeinanderfolgenden Tagen, festgeschrieben.

Das bedeutet, dass es für die Kinder dann eine „bedarfsgerechte Notbetreuung“ geben wird.

Hier noch einmal aufgelistet, wer in diesem Falle anspruchsberechtigt ist:

- Kinder, für die der Besuch eines Betreuungsangebotes aus Gründen des Kinderschutzes erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn der Besuch der Kindertagesbetreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist sowie Kinder, die diese Angebote in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Hilfen zur Erziehung) wahrnehmen.
- Besondere Härtefälle in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt.
- Kinder aus belasteten Lebenslagen bzw. deren Lebenssituation ggf. mit einem erhöhten Bedarf einhergeht und die einen besonderen individuellen Bedarf haben. Diese Familien werden von den Kindertagesbetreuungsangeboten aktiv angesprochen und eingeladen.
- Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde.
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen. Eltern sollen Kinderbetreuung nur dann in Anspruch nehmen, wenn eine Betreuung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Für den Fall, dass die Betreuung in Anspruch genommen wird, muss eine Eigenerklärung vorgelegt werden, dass eine Notbetreuung erforderlich ist

Bitte bringen Sie in diesem Fall Ihre Kinder nur, wenn Sie anspruchsberechtigt sind oder wenn Sie keine anderen Möglichkeiten der Betreuung haben und es unbedingt erforderlich ist.



**Unterbezirk
Ennepe-Ruhr**

Bei einer Inzidenz unter 165 verringert sich weiterhin die wöchentliche Betreuungszeit Ihres Kindes um 10 Stunden.

Ab wann die „Notbremse“ und damit die „bedarfsorientierte Notbetreuung“ greifen muss, ist leider schwer vorhersehbar und wird durch eine tägliche Allgemeinverfügung des Ministeriums bekannt gegeben.

Wir werden Ihnen zeitnah diese Informationen, wenn sie relevant sind, weiterzugeben.

Leider steigen die Infektionszahlen in den Kitas erheblich. Positive Corona Fälle bei dem Kitapersonal aber auch bei den Kindern häufen sich und machen diese Maßnahmen, die vorerst bis zum 21.05.2021 gelten, notwendig.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie und Ihre Familien gesund bleiben!

Freundliche Grüße

Heike Wallis- van der Heide

Bereichsleitung Kinder und Familie